1. Geltungsbereich

a) Die Vista Profesyonel Proje ve Yapı Uygulamaları Ticaret Ltd. Şti. (nachfolgend „**Vistaline**“) kauft unter Einbeziehung ihrer vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen Technik der Vista Profesyonel Proje ve Yapı Uygulamaları Ticaret Ltd. Şti.“ (nachfolgend „**AEB-Technik**“) den/die im jeweiligen Kaufvertrag aufgeführten Gegenstand/Gegenstände (nachfolgend – „**Liefergegenstand**“) vom Verkäufer.

b) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Verkaufsbedingungen - des Verkäufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Vistaline ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch, wenn Vistaline in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers, die dieser z. B. in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen verwendet, die Lieferung bzw. Leistung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.

c) Sämtliche Korrespondenz ist nur mit der bestellenden Abteilung von Vistaline unter An-gabe der Lieferantennummer, ggf. der Vistaline-Bestellnummer und ggf. der Vistaline-Artikelnummern zu führen. Dies gilt insbesondere für Auftragsbestätigungen, Lieferavisierungen, Lieferscheine und Rechnungen.

2. Allgemeine Grundlagen der Lieferung bzw. Leistung des Verkäufers

a) Der Verkäufer hat den Liefergegenstand unter Beachtung gesetzlich und behördlich zwingender Bestimmungen (insbesondere die die Arbeitsmittel- bzw. Produktsicherheit betreffen) in der Beschaffenheit zu liefern, wie sie mit Vistaline vereinbart wurde und in den sie ergänzenden Beschaffungsunterlagen (unter anderem Zeichnungen, (technische) Produktanforderungen, Produktbeschreibungen, Verpackungsanforderungen) beschrieben worden bzw. wie sie von vereinbarten Mustern abzuleiten ist.

b) Der Liefergegenstand hat – sofern relevant – die Anforderungen an eine CE- und GS-Kennzeichnung zu erfüllen und ist mit den Kennzeichnungen zu versehen.

c) Änderungen des vereinbarten, aber noch nicht gelieferten Liefergegenstands im Modell, im Design, in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der konstruktiven Ausführung, Änderungen des Fertigungsverfahrens bzw. des Fertigungsortes der Ware sind Vistaline vor der jeweiligen Änderung in Textform mitzuteilen. Die Durchführung einer Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung von Vistaline in Textform.

d) Der Verkäufer hat – sofern relevant - den Installationsort rechtzeitig vor der Lieferung zu besichtigen und die Erfüllung der von Vistaline gegebenenfalls zu leistenden Vorbereitungsarbeiten zu prüfen. Sind Montagevoraussetzungen nicht erfüllt, hat der Verkäufer Vistaline darauf hinweisen. Der Verkäufer hat Vistaline auf die Gefahren, die sich aus der Montage ergeben können, aufmerksam zu machen.

e) Soweit für die Montage und den Betrieb des Liefergegenstandes erforderlich, hat der Verkäufer Genehmigungen Dritter, insbesondere öffentlichrechtliche Genehmigungen, beizubringen bzw. Vistaline bei der Beschaffung zu unterstützen.

f) Leistungen des Verkäufers, insbesondere die Anlieferung, sowie ggf. Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes oder von Teilen davon dürfen den laufenden Betrieb von Vistaline nicht beeinträchtigen oder unterbrechen, es sei denn, dies ist mit Vistaline zuvor abgestimmt worden.

3. Subunternehmer

Der Verkäufer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen Subunternehmer, deren Einbeziehung Vistaline vorher zugestimmt hat, mit der Durchführung von Lieferungen und Leistungen – mit Ausnahme von Montageleistungen - zu beauftragen. Der Verkäufer hat für die vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer gegenüber Vistaline gemäß § 278 BGB einzustehen.

4. Software

a) Sämtliche als Bestandteil des Liefergegenstandes für Vistaline erstellte und an sie vom Verkäufer zu liefernde Software ist spätestens bei Inbetriebnahme des Liefergegenstandes im Objekt- bzw. Maschinenprogramm Vistaline vollständig auf geeigneten Datenträgern zu übergeben und mit der entsprechenden Programm- und Benutzerdokumentation zu übereignen.

Wesentlicher Bestandteil der zu liefernden Dokumentation sind die für die Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen erforderlichen Schnittstellenbeschreibungen.

b) Der Verkäufer räumt Vistaline an der im Objekt- bzw. Maschinenprogramm zu liefernden Software mit dinglicher Wirkung das nicht ausschließliche, konzernweite, unwiderrufliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte, gemäß Ziffer 4d) AEB-Technik übertragbare bzw. Dritten einräumbare Recht ein, die Software auf sämtliche bekannten Nutzungsarten zu nutzen, nutzen zu lassen, insbesondere sie zu bearbeiten, bearbeiten zu lassen, umzugestalten, umgestalten zu lassen, zu migrieren bzw. migrieren zu lassen, mit anderen Programmen zu verbinden bzw. verbinden zu lassen und zu Sicherungszwecken zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen.

c) Vistaline wird Copyrightvermerke und Serialisierungsnummern nicht löschen und die Software und die zugehörige Dokumentation Dritten nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Verkäufers zugänglich machen, es sei denn, der Verkäufer erbringt trotz schriftlicher Nachfristsetzung durch Vistaline seine vertraglichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag bzw. dem Wartungsvertrag nicht oder nicht wie geschuldet oder die Zugänglichmachung entspricht dem Nutzungsrecht von Vistaline.

d) Unberührt bleibt das Recht von Vistaline, die Software ohne Zustimmung des Verkäufers unter Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts einem Dritten zu überlassen.

e) Die Lieferung von Software Dritter als Bestandteil des Liefergegenstandes bedarf des schriftlichen Nachweises der Nutzungsberechtigung des Verkäufers und der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vistaline.

5. Technische Dokumentation des Liefergegenstandes

Die den Liefergegenstand betreffende technische Dokumentation, insbesondere die technische Beschreibung, die Montage- und Bedienungsanleitung mit Produktsicherheitshinweisen in deutscher Sprache und die Ersatzteilliste, ist Bestandteil der Lieferung.

6. Einweisung und Schulung des Betreiberpersonals von **Vistaline**

Die Einweisung und Schulung umfasst insbesondere – soweit relevant: An- und Herunterfahren des Liefergegenstandes und seiner Teile, Einweisung in die Bedienung, Pflege, Reparatur und Instandhaltung, Verhalten bei Störfällen sowie die Vermittlung von Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung vereinbarter Beschaffenheitswerte.

7. Preise und Zahlungen

a) Der vereinbarte Preis ist verbindlich. In dem Preis sind – soweit relevant – insbesondere die Kosten sämtlicher Materialien nebst Softwarelizenzen, die Vergütung für mit zu liefernde Unterlagen, Transport, für das Abladen und Befördern aller Teile des Liefergegenstandes, Verpackung, Versicherungen, Montage, Tests, Begleitung und Unterstützung beim Probebetrieb, Inbetriebsetzung, Einweisung, Schulung, Reisekosten, enthalten und damit abgegolten.

b) Erfolgt die Berechnung einer Vergütung infolge gesonderter Vereinbarung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen des Verkäufers unter Zugrundelegung des Zeit- und Materialaufwandes, sind die hierfür zu vereinbarenden Stunden- bzw. Tagessätze maßgebend. Arbeitszeiten und Materialaufwände sind nachzuweisen.

c) Ist nichts anderes vereinbart, erfolgen die Zahlungen innerhalb von 21 Kalendertagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto jeweils nach Lieferung und ordnungsgemäßen Rechnungserhalt. Durch die Zahlung von Vistaline werden Mängelansprüche von Vistaline nicht berührt; insbesondere beinhalten vorbehaltlose Zahlungen von Vistaline nicht das Anerkenntnis mangelfreier Lieferungen.

8. Untersuchung des Liefergegenstands, Mängelansprüche

a) Die Pflicht von Vistaline zur Untersuchung des vom Verkäufer abgelieferten Liefergegenstandes besteht nur in bezug auf die Feststellung offensichtlicher oder leicht erkennbarer Mängel.

Mängelrügen von Vistaline sind in jedem Fall rechtzeitig angezeigt, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Vistaline-Arbeitstagen, bei einem offensichtlichen Mangel gerechnet ab Eingang des Liefergegenstandes bei Vistaline oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels durch Vistaline, bei dem Verkäufer eingehen.

b) Durch die vorbehaltlose Entgegennahme bzw. Abnahme des Liefergegenstandes verzichtet Vistaline nicht auf ihre Mängelansprüche.

c) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Vistaline uneingeschränkt zu.

d) Vistaline ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl von dem Verkäufer Mangelbeseitigung oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes zu verlangen.

9. Lieferung und Liefertermine

a) Die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen umfassen den Zeitraum vom Kaufvertragsabschluss bis zur Ablieferung des Liefergegenstandes am Erfüllungsort.

b) Der Verkäufer hat Vistaline unverzüglich über etwaige Lieferverzögerungen zu unterrichten.

c) Die Gefahr trägt in jedem Fall, also auch bei Lieferung ab Werk, der Verkäufer bis zur Ablieferung der Liefergegenstände am Erfüllungsort, es sei denn, Vistaline beauftragt den Transport. Der Verkäufer hat für eine angemessene Versicherung des Liefergegenstandes bis zum Gefahrübergang Sorge zu tragen.

d) Kommt der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, so ist Vistaline ohne Nachfristsetzung berechtigt, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche, für jeden vollendeten Verzugstag eine Vertragsstrafe von 0,5%, höchstens jedoch von 5%, des Preises des Liefergegenstandes zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass Vistaline infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Hat der Verkäufer infolge des Lieferverzuges Schadensersatz zu leisten, kann Vistaline die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen.

e) Hält der Verkäufer den Liefertermin bzw. die Lieferfrist wegen höherer Gewalt nicht ein, werden die Vertragspartner die vereinbarte Lieferzeit angemessen verlängern. Verzögert sich die Lieferung um mehr als vier Wochen oder ist der Liefertermin ein Fixtermin, ist Vistaline berechtigt, vom Kaufvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

f) Bei Ablieferung der Liefergegenstände übergibt der Verkäufer bzw. die beauftragte Transportperson einen Lieferschein mit Lieferantennummer, Vistaline-Bestellnummer, Vistaline-Artikelnummer und genauen Mengenangaben je Position. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist Vistaline berechtigt, die Annahme zu verweigern und die Annahme ohne Kosten für Vistaline auf einen späteren Termin zu verlegen.

g) Soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung frei Haus (CIP - Incoterms 2010). Der Verkäufer übernimmt insbesondere die Versandkosten, die Kosten des Transports, der Verladung, der Transportversicherung, der Verpackung und der Rücksendung der Mehrwegverpackungen. Vistaline übernimmt die sonstige Verpackungsentsorgung. Ist aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung nicht Lieferung frei Haus vereinbart, hat der Verkäufer die Liefergegenstände unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

10. Wartung und Ersatzteilversorgung

a) Der Verkäufer hat ggf. auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages die Wartung des Liefergegenstandes nebst Software zu übernehmen, wenn Vistaline dies verlangt.

b) Der Verkäufer ist für die Dauer der von Vistaline vorgesehenen Nutzung des Liefergegenstandes, mindestens jedoch für die Dauer von vierzehn Jahren nach Lieferung des Liefergegenstandes zur Ersatzteillieferung und zur Lieferung von Patches und Updates gelieferter Software verpflichtet.

11. Haftung

a) Der Verkäufer haftet Vistaline nach gesetzlicher Maßgabe ohne Einschränkung.

b) Der Verkäufer hat ein Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten. Der Verkäufer kann sich nicht von seiner Haftung durch den Beweis der sorgfältigen Auswahl und Überwachung seiner Verrichtungsgehilfen bzw. Vorlieferanten entlasten

c) Der Verkäufer haftet dafür, dass die Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

12. Vertrauliche Informationen von **Vistaline**

Vertrauliche Informationen von Vistaline dürfen ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Dem Verkäufer zur Verfügung gestellte Muster, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, bleiben Eigentum von Vistaline. Sie sind Vistaline nach Vertragserfüllung unaufgefordert einschließlich Vervielfältigungen, die der Verkäufer nur nach vorheriger Zustimmung von Vistaline anfertigen darf, zurückzugeben.

13. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält an dem von ihm gelieferten Liefergegenstand das Eigentum bis zu dessen vollständigen Bezahlung. Vistaline ist jedoch berechtigt, den noch nicht bezahlten Liefergegenstand mit nicht im Eigentum des Verkäufers befindlichen Gegenständen zu verbinden, bzw. verbinden zu lassen, auch wenn hierdurch das Eigentum des Verkäufers an dem Liefergegenstand untergeht.

14. Gegenforderungen des Verkäufers

Gesetzliche Rechte des Verkäufers zur Zurückbehaltung seiner Leistung bzw. Lieferung bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen wegen einer angeblichen Forderung gegen Vistaline sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung des Verkäufers gegen Vistaline fällig und unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt ist.

15. Mindestlohngesetz

a) Der Verkäufer beachtet – soweit relevant – das Mindestlohngesetz (*MiLoG*) in seiner jeweils geltenden Fassung. Er zahlt seinen Beschäftigten mindestens die nach dem MiLoG oder anderweitig einschlägigen Gesetzen verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte.

b) Soweit der Verkäufer Werk- oder Dienstleistungen gegenüber Vistaline erbringt, ist Vistaline jederzeit berechtigt, aktuelle Nachweise über die tatsächliche Zahlung des jeweils geltenden Mindestentgelts in Kopie zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte. Der Verkäufer informiert Vistaline über die Beschäftigung von Subunternehmen (Nachunternehmern) im Rahmen seiner Lieferungen und Leistungen. Er verpflichtet sich, den Subunternehmern ebenfalls die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

c) Der Verkäufer stellt Vistaline von ihrer gesetzlichen Haftung auf das Mindestentgelt frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der vom ihm eingesetzten Subunternehmen Vistaline auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen.

16. Qualitätssicherung

a) Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass er über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem verfügt.

b) Der Konstruktions- und Fertigungsprozess der vereinbarten Liefergegenstände nebst deren Ausgangskontrolle ist vom Lieferanten in geeigneter Form zu überwachen und zu dokumentieren. Die Kontrollergebnisse bezüglich der gelieferten Liefergegenstände sind statistisch möglichst chargenweise auszuwerten. Die Dokumentationen und statistischen Auswertungen sind vom Verkäufer vorzuhalten und eine Vervielfältigung davon Vistaline auf deren Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen

c) Vistaline ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Verkäufer in dessen Betriebsstätte Audits durchzuführen, um den vereinbarten Qualitätsstandard der Liefergegenstände zu prüfen. Vistaline kann diese Audits mit eigenem Personal durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

d) Der Lieferant hat ihm zugelieferte Produkte, die Bestandteil der von Vistaline bezogenen Liefergegenstände werden, in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen und insbesondere auf das Vorhandensein von Produktfehlern oder Mängeln zu prüfen, fehler- bzw. mangelhafte Produkte auszusortieren, zu dokumentieren, bei seinem Zulieferer zu rügen und das Qualitätsmanagement von Vistaline zu informieren.

17. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

a) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Vistaline und dem Verkäufer aus dem Kaufvertrag gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) kommt nicht zur Anwendung.

b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Ort des Geschäftssitzes von Vistaline zuständige Gericht. Vistaline ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand oder an dem für den Verkäufer allgemein geltenden Gerichtsstand geltend zu machen.

18. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung der AEB-Technik oder eine andere Bestimmung des Kaufvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte in dem Vertrag eine Regelungslücke bestehen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit wirksam, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

19. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Daten werden von Vistaline und dem Verkäufer im Sinne des BDSG behandelt.

Stand: April 2016